

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
  - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
  - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
  - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
  - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
  - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
  - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
  - § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
  - § 9 Masterarbeit
  - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
  - § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.  
<sup>2</sup>Das Studium des M.A. in Deutsche Literatur dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Deutschen Literatur begründen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Deutsche Literatur ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunk-

ten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 in einem grundständigen Studiengang (in der Regel: B.A.) mit einem literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt oder in einem fachverwandten Hochschulstudiengang. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Voraussetzungen zur Zulassung und gegebenenfalls über Auflagen für zusätzlich zu erbringende literaturwissenschaftliche Studienleistungen.

(4) Für das Studium des M.A in Deutsche Literatur sind außerdem gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium der Deutschen Literatur gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2*	DLT-MA-01	Basismodul 1: Deutsche Literatur des Mittelalters (8. – 15. Jh.)**	9
	DLT-MA-02	Basismodul 2: Deutsche Literatur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (15. – 18. Jh.) **	9
	DLT-MA-03	Basismodul 3: Neuere deutsche Literatur (18. – 20. Jh.) **	9
	DLT-MA-04	Basismodul 4: Deutsche Gegenwartsliteratur (20. – 21. Jh.) **	9
1-2*	DLT-MA-05	Ergänzungsmodul: Theorie, Ästhetik, Poetik	9
1-2*	DLT-MA-06	Schwerpunktmodul 1: Historische Spezialisierung***	12
	DLT-MA-07	Schwerpunktmodul 2: Historisch-theoretische Spezialisierung****	12
3*	DLT-MA-08	Erweiterungsmodul (affin): Text und Kontext	15
	DLT-MA-09	Erweiterungsmodul (frei): Forschung und Praxis	15
4	DLT-MA-10	Prüfungsmodul: M.A.-Arbeit (20 LP) Mündliche M.A.-Prüfung (10 LP)	30

\* Die Semestereinteilungen sind nicht bindend. Die Reihenfolge der Module DLT-MA-01- DLT-MA-09 ist frei wählbar.

\*\* Aus den Modulen DLT-MA-01 bis DLT-MA-04 sind drei zu wählen

\*\*\* Wahl aus Bereich Modul DLT-MA-01 bis DLT-MA-04

\*\*\*\* Wahl aus Bereich Modul DLT-MA-01 bis DLT-MA-05

## II. Vermittlung der Studieninhalte

## **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Deutsche Literatur ist deutsch.

<sup>2</sup>Im Ausnahmefall können Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Einvernehmen mit den Dozenten, Prüfern und den zu Prüfenden in englischer Sprache stattfinden; es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch spezifiziert.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Die Masterarbeit

soll einen Umfang von ca. 80 Seiten mit ca. 350 Wörtern pro Seite haben; das Thema wird in der Regel aus dem Bereich eines der Schwerpunktmodule (Modul DLT-MA-06 oder DLT-MA-07) gewählt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der benoteten Module DLT-MA-01 bis DLT-MA-07.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Deutsche Literaturgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung in Deutsche Literaturgeschichte an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Master-Studium in Deutsche Literaturgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Deutsche Literaturgeschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor